

IHR NACHLASS IN GUTEN HÄNDEN



**Ein Ratgeber zum Thema
Nachlass und Testament**

Vorwort



Thorsten Bräuer
Geschäftsführender
Vorstand

Liebe Leserin, lieber Leser,

jede Aufgabe, die vollständig geregelt und erledigt ist, hinterlässt ein gutes Gefühl. Das gilt für Angelegenheiten zu Lebzeiten ebenso wie für die Dinge, die über den Tod hinausreichen. So wie die Frage, wer später einmal die Werte übernehmen soll, die wir im Laufe unseres Lebens erworben haben. In der Regel möchte man den Ehepartner, Kinder und/oder sehr enge Freunde bedenken. Immer häufiger taucht aber auch der Wunsch auf, gezielt Gutes zu tun und eine gemeinnützige Organisation zu unterstützen.

Dieser kleine Ratgeber ist ein guter Wegweiser dafür, wie Sie mit einem Testament Ihre Wünsche vollständig in Ihrem Sinne umsetzen können. Wir haben Ihnen viel Wissenswertes zum Thema „letzter Wille“ zusammengestellt und freuen uns sehr, wenn Sie unsere Arbeit unterstützen und durch eine testamentarische Verfügung dazu beitragen, schwerst sehbehinderten und blinden Menschen ihr Leben zu erleichtern.

Herzliche Grüße
Ihr

Thorsten Bräuer

„Der wahre Reichtum eines Menschen ist das,
was er anderen Gutes getan hat.“

Mahatma Gandhi

„Der wahre Reichtum eines Menschen ist das,
was er anderen Gutes getan hat.“

Mahatma Gandhi



Inhaltsverzeichnis

Gute Gründe für die Blindenfreunde	06-07
Warum ein Testament Sinn macht	08
Die gesetzliche Erbfolge	08-09
Erbanspruch des Ehepartners	10-11
Selbstbestimmt vererben	
Die Testamentarten	12-13
Beispiel-Testamente	14-15
Der Pflichtteil	16
Der Erbvertrag	16-17
Das Vermächtnis	17
Die Schenkung	17-18
Wissenswertes von A bis Z	19-25
Schlusswort	26





Gute Gründe für die Blindenfreunde

Sehen. Verstehen. Handeln.

Im Jahr 1860 gründete der Pfarrer Dr. William Moon in Berlin den Moon'schen Blindenverein. Heute gehört er zu den ältesten privaten Fürsorgevereinen in Deutschland und blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Dank unserer Mitglieder und Förderer sowie der Menschen, die uns in ihrem Testament bedenken, können wir blinde und schwerst sehbehinderte Menschen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen unterstützen. Zu unseren wichtigsten Projekten gehören:

Das Blindenmobil

Das Blindenmobil ist deutschlandweit der erste kostenlose Fahr- und Begleitservice für blinde und schwerst sehbehinderte Menschen. Die Fahrer, geschult im Umgang mit blinden Menschen, begleiten ihre Fahrgäste auch in nichtalltäglichen und unterschrittpflichtigen Situationen, wie z. B. bei Behördengängen, Bankgeschäften oder Facharztterminen.

Fort- und Weiterbildungsbeihilfen

Wir unterstützen junge, sehbehinderte Menschen mit finanziellen und Sachmitteln bei der Schul- und Berufsausbildung und beim Studium.

Hilfsmittelbereitstellung

Wir stellen Hilfsmittel des täglichen Bedarfs zur Verfügung – bis hin zu Computern.

Beratende Begleitung

Ein Teil unserer Aufgabe ist es, Hilfestellung bei der Integration ins Berufsleben zu geben.

Schulungen und Workshops

In unseren Computer- und Smartphone-Schulungen erhalten blinde und schwerst sehbehinderte Menschen einen Einblick in moderne Kommunikationstechniken, die das Alltagsleben leichter machen.

Blindensportförderung

Wir unterstützen viele sehbehinderte und blinde Leistungssportler, ganze Mannschaften und Sportveranstaltungen.

Veranstaltungsförderung

Durch eine finanzielle Unterstützung tragen wir zum Gelingen ausgewählter Feste, Ausflüge und weiterer Veranstaltungen bei.

Die Erholungsfürsorge

Seit vielen Jahren vermieten wir Hotelzimmer, Ferienwohnungen und -häuser zu günstigen Konditionen an sehende und blinde Menschen, wobei letztere mit Nachweis der Schwerbehinderung einen weiteren Rabatt bekommen.





Warum ein Testament Sinn macht / Die gesetzliche Erbfolge

Wer kein Testament macht, gibt die Entscheidung der Erben und Erbfolge an den Staat ab. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, ist es sogar der Staat selbst, der alle Geld- und Sachwerte erhält, die Sie sich im Laufe Ihres Lebens erarbeitet haben.

Wer seine eigenen Vorstellungen von einer sinnvollen Aufteilung seines Nachlasses hat, ist deshalb mit einem Testament gut beraten. Es setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und legt rechtsverbindlich fest, wer wie berücksichtigt werden soll. Neben den Verwandten kann das z.B. das Patenkind sein, ein Nachbar, ein Partner aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder die Blindenfreunde.

Bitte beachten Sie:

Das Erbrecht ist, vor allem für Laien, ein kompliziertes Rechtsgebiet, das immer wieder an der einen oder anderen Stelle geändert und angepasst wird. Unsere Ausführungen können Ihnen deshalb nur einen kleinen Überblick geben.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge (s. §§ 1922 ff. BGB) regelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält, wenn es keine testamentarische Willenserklärung gibt. Die Reihenfolge der Erbberechtigten ist klar definiert und wird nach dem Verwandtschaftsgrad aufgeschlüsselt:

Es gibt Erben erster, zweiter, dritter, vierter und weiterer Ordnungen (*siehe Abb. rechts*), wobei bei einem Großteil der Fälle maximal die ersten drei Ordnungen relevant sind. Erben erster Ordnung sind direkte Nachfahren des Erblassers (Kinder oder Enkel). Sie erben als Erste und ausschließlich. Die Enkel haben allerdings erst dann Anspruch auf den Nachlass, wenn die Kinder des Erblassers bereits verstorben sind.

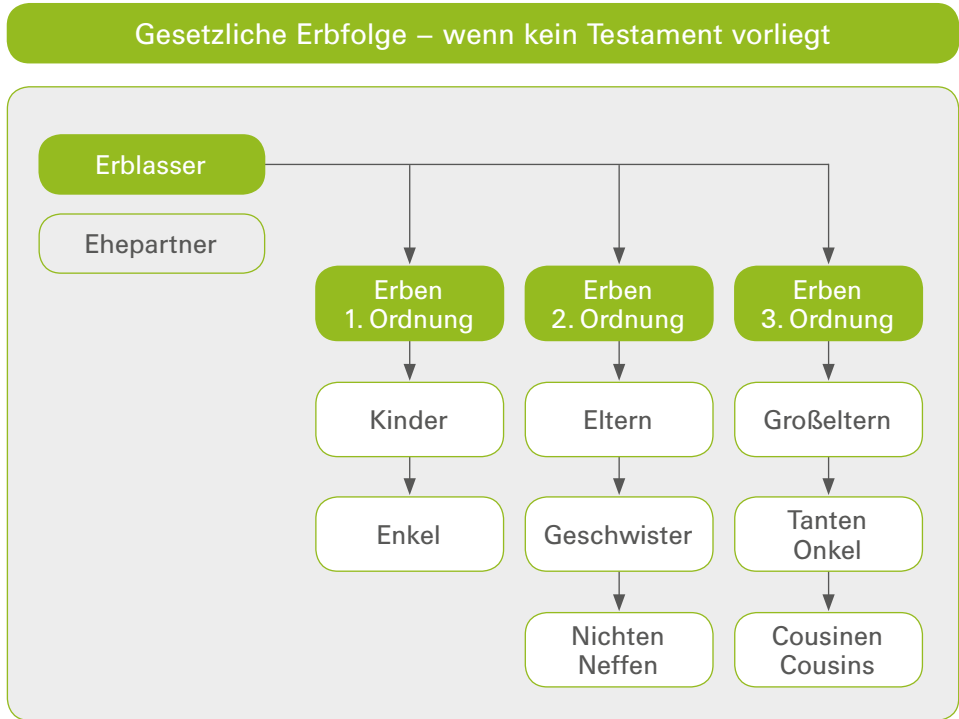
Gibt es keine Erben erster Ordnung, geht der Nachlass an die Erben zweiter Ordnung. Vornan stehen die Eltern, dann kommen die Geschwister, anschließend die Nichten und Neffen. Das heißt: Leben die Eltern noch, erhalten Geschwister, Nichten und Neffen nichts.

Die gesetzliche Erbfolge

Erst, wenn es auch keine Erben zweiter Ordnung gibt, werden die Erben dritter Ordnung berücksichtigt. Diese setzen sich aus weiteren Blutsverwandten zusammen. Sind keine Verwandten und/oder Ehegatten vorhanden, erbt der Staat.

Gesetzliche Erbfolge in Kürze:

- Nähere Verwandte schließen grundsätzlich weiter entfernte Verwandte von der Erbfolge aus.
- Alle Anspruchsberechtigten erben zu gleichen Teilen.
- Alle Mittel gehen an den Staat, wenn keine Verwandten und/oder Ehegatten da sind.



Erbanspruch des Ehepartners

Da Ehepartner nicht miteinander verwandt sind, gelten für sie, ebenso wie für eingetragene Lebenspartnerschaften, im Erbfall besondere Regeln. Basis ist der gesetzliche Güterstand – die so genannte *Zugewinnngemeinschaft** – sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden (z. B. Eheverträge).

Der Ehepartner erbt

a) 1/4 des Nachlasses (gesetzlicher Erbteil) + 1/4 pauschaler Zugewinn, wenn Kinder oder Enkel (Erben erster Ordnung) vorhanden sind. Die Kinder erben zu gleichen Teilen die andere Hälfte. Lebt eines der Kinder nicht mehr, erben die entsprechenden Enkel den Anteil.

b) 1/2 des Nachlasses (gesetzlicher Erbteil) + 1/4 pauschaler Zugewinn, wenn keine Erben erster Ordnung, aber Eltern bzw. nachrangig Geschwister, Nichten oder Neffen (Erben zweiter Ordnung) vorhanden sind.

c) 1/1 des Nachlasses, wenn weder Erben erster noch zweiter Ordnung und auch keine Großeltern vorhanden sind.

d) Ist bei der Eheschließung ein Ehevertrag mit Gütertrennung notariell beurkundet worden, dann erbt der überlebende Ehepartner den gleichen Anteil wie die Kinder (sofern vorhanden), mindestens jedoch ein Viertel des Vermögens.

Das ist noch zu beachten:

- Macht der Zugewinn für den überlebenden Partner mehr als 1/4 des Erbes aus, kann das Erbe ausgeschlagen werden. Berechnet wird dann der tatsächliche Zugewinnanteil.
- Ist die Ehe bereits geschieden, hat der Ex-Ehepartner keine Ansprüche. Dies gilt häufig sogar dann, wenn der Zeitpunkt des Todes mitten in einem Scheidungsverfahren ist.
- Paare, die zusammenleben, aber nicht miteinander verheiratet sind oder keine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, haben gegeneinander keine Erbansprüche.

Unser Tipp:

Um Überraschungen zu vermeiden und Ihren (Ehe-)Partner abzusichern, empfehlen wir die Errichtung eines Testaments.



* Zugewinnngemeinschaft:

Alles, was ein Ehepartner mit in die Ehe einbringt, bleibt in seinem Eigentum. Dies gilt auch für das Vermögen, das er nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten im Rahmen ihres persönlichen Vermögens in der Ehe erzielen, wird ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft durch notarielle Vereinbarung (Gütertrennung), Scheidung oder durch Tod eines Ehepartners endet.



Selbstbestimmt vererben – das Testament

Vererben nach Ihren Wünschen

Mit Hilfe eines Testaments kann jeder das gesetzliche Erbrecht ganz oder teilweise außer Kraft setzen und seinen Nachlass nach seinen eigenen Wünschen verteilen. Wichtig dabei ist, dass bei der Erstellung bestimmte Regeln eingehalten werden, die die Rechtsverbindlichkeit gewährleisten.

Weil das Erbrecht recht kompliziert ist, können wir Ihnen im Folgenden nur einen kleinen Überblick über dieses Thema geben, der in keinem Fall eine fachkundige Beratung ersetzt.

Drei Arten von Testamenten

Grundsätzlich haben Sie die Wahl zwischen drei verschiedenen Testamentarten, die sich entweder in der Form oder der inhaltlichen Ausrichtung unterscheiden. Wählen Sie selbst, welche Variante Ihnen am meisten zusagt.

1. Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)

Wer sein Testament zu Hause erstellen möchte, sollte folgendes beachten: Das Testament muss

- vollständig handschriftlich verfasst sein,
- eine eindeutige Überschrift wie „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ tragen,

- mit Datum und dem Ort versehen werden, an dem das Testament verfasst wurde,
- handschriftlich mit vollständigem Namen (Vor- und Zunamen) unterschrieben werden.

Der Ort der Aufbewahrung bleibt voll und ganz Ihnen überlassen. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass das Testament nach Ihrem Ableben von vertrauenswürdigen Menschen gefunden und der zuständigen Nachlassabteilung des Amtsgerichtes ausgehängt werden kann. Gegen eine geringe Gebühr können Sie Ihr eigenhändiges Testament auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen. So sind Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite.

Wichtig!

- *Ein eigenhändiges Testament ist in jedem Fall ungültig, wenn es mit Schreibmaschine oder per Computer geschrieben wurde!*
- *Wenn Sie die Blindenfreunde als Erben oder Miterben einsetzen möchten, geben Sie bitte unse-
ren gesamten Namen inklusive vollständiger Adresse an, damit es nicht zu Verwechslungen kommen kann.*

2. Notarielles Testament (§ 2232 BGB)

Wer sichergehen will, dass sein Testament gültig und rechtlich einwandfrei abgefasst ist, kann seinen letzten Willen in Gegenwart eines Notars niederlegen. Dieser berät Sie u. a. über die rechtlichen Möglichkeiten, nimmt eine Niederschrift auf und bewirkt, dass Ihr Testament sicher beim Amtsgericht aufbewahrt wird. Nach dem Tod des Testamentverfassers wird das Testament automatisch von Amts wegen eröffnet. Alle genannten Personen und/oder Organisationen werden informiert.

Hinweis:

- *Der Weg zu einem Notar oder Fachanwalt lohnt sich, auch wenn er Geld kostet. Sie haben in jedem Fall die Gewissheit, Ihren Nachlass sicher nach Ihren Vorstellungen geregelt zu haben.*

3. Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein von Ehepaaren oder Lebenspartnern gemeinschaftlich errichtetes Testament. Seine Besonderheit: Es kann nur einvernehmlich von beiden Partnern gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden.

Beide Partner setzen sich hier gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass der beiderseitige Nachlass erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners an die nächsten Verwandten bzw. die angegebenen Personen und/oder Organisationen geht.

Bitte beachten Sie:

Das Berliner Testament

- kann sowohl eigenhändig als auch notariell aufgesetzt werden,
- wird mit einer Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ungültig,
- kann aus erbschaftsteuerrechtlichen Gründen ungünstig sein, weil dasselbe Vermögen zweimal vererbt wird und u.U. zweimal Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, sofern es sich bei dem Erben nicht um eine gemeinnützige Organisation wie die Blindenfreunde handelt, die erbschaftsteuerbefreit ist.

Widerruf:

Ein Testament kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. Sicherheitshalber sollten Sie in Ihrem neuen Testament dennoch den Widerruf der vorhergehenden Testamente schriftlich erwähnen.



Erben zu gleichen Teilen

Ich, Antonia Mustermann, geboren am 03.07.1951, wohnhaft in der Königstraße in 12345 Berlin, setze
1. Anton Mustermann, geb. 15.05.1952, wohnhaft in Berlin,
2. die Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 Moon'scher Blindenhilfsverein e.V., Hoffmann-von-Fallersleben-Platz 3, ansässig in Berlin, zu gleichen Teilen als Erben ein.

Berlin, 30. März 2012
Antonia Mustermann

Alternativ: Erben zu unterschiedlichen Teilen

Ich, Antonia Mustermann, geboren am 03.07.1951, wohnhaft in der Königstraße in 12345 Berlin, verfüge, dass
1. meine beste Freundin, Siegrid Mustername, geb. 15.05.1952, wohnhaft in Berlin, meine Immobilie in der Sternstraße 5 sowie 10.000 Euro erhält,
2. mein Mann, Anton Mustermann, geb. ..., wohnhaft ..., 60 % des Erbes erhält,
3. meine Tochter, Martha Muster, geb. ..., wohnhaft ..., den gesamten restlichen Nachlass erhält.

(...)

Berlin, 30. März 2012
Antonia Mustermann

Alleinerbe

(...) setze meinen Mann Anton Mustermann, geb. 15.05.1951, wohnhaft in Berlin, als Alleinerben ein.

Ergänzungen in Ihrem Testament können zum Beispiel sein:

- Anordnungen zur Nachlassabwicklung

Den Blindenfreunden mache ich zur Auflage, für die Dauer von 20 Jahren für die Pflege meines Grabes zu sorgen.

- Vermächtnisanordnung

Rebecca Musterfrau, geb. 27.08.1989, wohnhaft ..., vermache ich meine Perlenkette.

- **Testamentsvollstrecker** (wenn es sich um einen umfangreichen Nachlass oder mehrere Erben handelt, die sich vielleicht nicht einigen können)

Ich ordne Testamentsvollstreckung an und bestimme Siegfried Mustername, wohnhaft ..., als Testamentsvollstrecker. Er hat die Aufgabe, den gesamten Nachlass abzuwickeln und soll dafür als Vergütung X % des Nachlasswertes erhalten. Für den Fall, dass Herr Mustername die Aufgabe nicht ausführen kann, bestimme ich ersatzweise Frau Elke Muster, wohnhaft ..., dazu.

- Widerruf alter Testamente

Hiermit widerrufe ich alle vorhergehenden Testamente.



Der Pflichtteil

Grundsätzlich können Sie in Ihrem Testament frei bestimmen, wer Sie einmal beerbt. Der Gesetzgeber schränkt diese Freiheit allerdings durch das Pflichtteilsrecht in bestimmtem Umfang ein, um Ihre nahen Verwandten (Ehepartner, Kinder, ggf. Enkel und/oder Eltern) vor einer vollständigen Enterbung zu schützen.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein direkter Anspruch der Pflichtteilsberechtigten auf Immobilien und weitere Sachwerte ist ausgeschlossen.

Ein Beispiel

Ein Verstorbener hinterlässt seinen beiden leiblichen Kindern 40.000 Euro. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten beide Kinder je 20.000 Euro (50/50). Hat der Vater jedoch eines der Kinder durch ein Testament vom Erbe ausgeschlossen, erhält es nur seinen Pflichtteil in Höhe von 10.000 Euro (= die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.)

Das sollten Sie wissen:

- *Der Anspruch auf den Pflichtteil muss innerhalb von drei Jahren nach Eröffnung des Testaments von den Pflichtteilsberechtigten geltend gemacht werden, andernfalls verjährt er.*

Der Erbvertrag – eine Alternative zum Testament

Der Erbvertrag ist eine weitere Möglichkeit, seinen Nachlass selbstbestimmt zu vererben. Anders als bei einem Testament, das einseitig vom Erblasser aufgesetzt wird, wird hier vor einem Notar ein bindender Vertrag zwischen dem Erblasser und einer oder mehrerer Personen und/oder gemeinnütziger Organisationen geschlossen. Dadurch eignet sich der Erbvertrag besonders für Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Bitte beachten Sie:

- *Der Erbvertrag wird in der Praxis häufig mit anderen, nicht erbrechtlichen Geschäften verbunden, z.B. Grundstücksübertragungen oder Eheverträgen. »*

- *Sie können in einem Erbvertrag auch bestimmte Gegenleistungen vereinbaren, z.B. die persönliche Pflege bis zum Tod oder die Pflege eines Grabes.*

Das Vermächtnis – eine Zuwendung ohne Rechtsnachfolge

Wenn Sie eine Person oder gemeinnützige Organisation wie die Blindenfreunde begünstigen möchten, ohne sie als Erben einzusetzen, bietet sich das Vermächtnis als Anordnung in Ihrem Testament an. Der Vermächtnisnehmer erhält dann einen bestimmten Teil aus Ihrem Nachlass (ohne Rechtsnachfolge), der von den Erben herausgegeben werden muss. So könnte eine entsprechende Formulierung lauten:

Die Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860, Moon'scher Blindenhilfsverein e.V., Hoffmann-von-Fallersleben-Platz 3, 10713 Berlin, erhält als Vermächtnis 5.000 Euro und das Grundstück in der Luisenstraße 17 in Musterort.

Die Schenkung – vorweggenommene Erbfolge

Eine Schenkung zu Lebzeiten ist ein beliebtes Mittel, um steuergünstig Ver-

mögen zu übertragen: Sie erspart Ihren Erben die Erbschaftsteuer, sofern zwischen Schenkung und Erbfall mindestens zehn Jahre liegen. Ist dem nicht so, wird der Wert der Schenkung bei der Erbschaftsteuerberechnung dem Erben zugeschlagen.

Hinweis:

- *Halten Sie Ihre Schenkung am besten schriftlich in einem Schenkungsvertrag fest, um später Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden.*
- *Bei größeren Werten ist eine notarielle Beurkundung angeraten.*
- *Bei der Übertragung von Immobilien können Sie sich durch sogenannten Nießbrauch z.B. lebenslanges Wohnrecht und/oder die Mieteinnahmen sichern. Eine Eintragung des Nießbrauchvorbehaltes ins Grundbuch ist erforderlich.*
- *Unter bestimmten Voraussetzungen müssen pflichtteilsberechtigte Angehörige durch den Beschenkten finanziell entschädigt werden.*
- *Innerhalb von 10 Jahren muss der Beschenkte die geschenkten Vermögenswerte bzw. ihren »*

Wert (sofern noch vorhanden) auf Verlangen zurückgeben, wenn der Schenkende seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten kann.

- *Auch für Schenkungen fallen Steuern an, wenn die Freibeträge überschritten werden. Diese liegen z. B. bei Ehepartnern bei 500.000 Euro, bei Kindern und Stiefkindern bei 400.000 Euro, bei Enkeln bei 200.000 Euro.*

Alternativ können Sie auch eine „Schenkung auf den Todesfall“ vornehmen, bei der Sie zu Lebzeiten versprechen, Ihren Nachlass oder einzelne Gegenstände einer bestimmten Person oder gemeinnützigen Organisation zu schenken. Diese Schenkung muss ein Notar beurkunden, der Sie sicher gern auch ausführlich dazu berät.

Eine Sondervariante der Schenkung ist die „Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall“, die auf [Seite 24](#) näher erklärt wird.



Rund um das Thema Vererben gibt es viele Informationen, die es zu berücksichtigen gilt. Wir haben Ihnen deshalb kurz und prägnant die wichtigsten Begriffe zusammengestellt und hoffen, dass sie Ihnen einen guten Überblick bieten.

Alleinerbe

Alleinerbe ist eine einzige Person oder Organisation, die aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder eines Testaments den Erblasser (den Verstorbenen) erbt.

Änderung des Testaments oder Erbvertrags

siehe Widerruf

Auflage

Der Erblasser kann in seinem Testament Bedingungen stellen (Auflagen machen), deren Erfüllung Voraussetzung für die Erbschaft ist. Inhaltlich reichen diese z. B. von dem Wunsch einer Blaskapelle bei der Beerdigung über die Grabpflege oder Versorgung eines Haustieres bis hin zur Errichtung von Stiftungen, der Erreichung bestimmter Ausbildungsabschlüsse (z. B. Abitur, abgeschlossenes Jurastudium) etc.

Berliner Testament

siehe Testament

Bestattung

siehe Nachlassabwicklung

Betreuungsverfügung

siehe Vorsorgevollmachten

Enterben

Ehegatten und Verwandten steht im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ein Pflichtteil aus dem Nachlassvermögen zu. In verschiedenen Fällen ist jedoch eine vollständige Enterbung/Pflichtteilsentziehung möglich: z. B. dann, wenn der Angehörige Ihnen oder Ihrer Familie (einem Verwandten oder Lebenspartner, Stief- oder Pflegekind) nach dem Leben getrachtet oder sie körperlich schwer misshandelt hat oder zu einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde.

Erben

Erben sind die Personen oder Organisationen, die das Vermögen (Rechte und Pflichten) eines Verstorbenen aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder eines Testaments zu bestimmten Anteilen oder ganz (*s. Alleinerbe*) übernehmen.



Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft setzt sich aus mehreren Erben zusammen, die einen Nachlass gemeinschaftlich und ungeteilt erben. Jeder der Erben kann über seinen Anteil am Nachlass (den sog. Erbteil) verfügen, aber nicht für sich allein über einzelne Nachlassgegenstände.

Erbfolge, gesetzliche

Die gesetzliche Erbfolge regelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen bzw. welchen Anteil davon erhält, wenn dieser weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen hat. Details finden Sie auf [S. 8 ff.](#)

Erblasser

Erblasser ist diejenige natürliche Person, die ihren Angehörigen nach ihrem Tod eine Erbschaft hinterlässt.

Erbschaft

Alle Vermögenswerte, aber auch Schulden, die der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes besessen hat, bilden die Erbschaft, die auch Nachlass genannt wird.

Erbteil

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, so steht jedem von ihnen nur ein gewis-

ser Anteil am Nachlass zu, der als (gesetzlicher) Erbteil bezeichnet wird.

Erbschein

Der Erbschein ist eine amtliche Urkunde. Sie dient den Erben dazu, ihr Recht auf den Nachlass nachzuweisen, um über das Nachlassvermögen des Verstorbenen verfügen zu können. Der Erbscheinantrag ist beim zuständigen Nachlassgericht (letzter Wohnsitz des Erblassers) direkt oder beurkundet durch einen Notar zu stellen. Die Kosten unterscheiden sich hierbei nicht.

Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer fällt in Deutschland an, sobald ein Nachlass konkret auf den oder die jeweiligen Erben, Pflichtanteilsberechtigten etc. übergeht. Gemeinnützige Organisationen wie die Blindenfreunde sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe kommt bei uns in vollem Umfang den von uns betreuten Menschen zugute.

Erbvertrag

Ebenso wie das Testament ist auch der Erbvertrag eine in notarieller Form erstellte Verfügung von Todes wegen. Der Unterschied beim Erbvertrag liegt darin, dass er eine zweiseitige Willenserklä-

rung ist. Sie kann nur von beiden Vertragsschließenden gemeinsam durch eine neue Vereinbarung aufgehoben werden, es sei denn, dem Erblasser wird im Vertrag ein einseitiges Rücktrittsrecht einräumt. Anwendung findet der Erbvertrag z. B. dann, wenn die Vertragspartner nicht verheiratet sind und deshalb kein gemeinschaftliches Testament errichten können. siehe auch [S. 16 ff.](#)

Ersatzerbe

Für den Fall, dass ein Erbe vor dem Erbfall stirbt, auf sein Erbe verzichtet oder es ausschlägt, kann der Erblasser einen Ersatzerben bestimmen. Dieser erhält das Erbe mit allen Rechten und Pflichten.

Grabpflege

[siehe Nachlassabwicklung](#)

Hinterlegungsschein

Für die amtliche Verwahrung eines eigenhändigen oder notariellen Testamentes erhält der Erblasser vom Amtsgericht einen Beleg: den Hinterlegungsschein. Dieser ist ein wichtiges Dokument, das sicher aufbewahrt werden sollte, weil es im Todesfall die Testamentseröffnung erheblich beschleunigen kann.

Bitte beachten Sie: Sobald Sie sich Ihr notarielles Testament herausgeben lassen, wird es unwirksam. Ein eigenhändiges Testament behält seine Gültigkeit.

Lebensversicherung

Eine Lebensversicherung fällt nicht in das Erbe und eignet sich sehr gut dafür, Menschen zu bedenken, die nicht zum gesetzlichen Erbenkreis gehören. Sie können hier ganz einfach jeden gewünschten Bezugsberechtigten (auch mehrere) für den Todesfall benennen. Die Änderung des oder der Bezugsberechtigten ist in der Regel schon mit einem formlosen Brief an die Versicherung möglich.

Legat

Legat ist die alternative lateinische Bezeichnung für Vermächtnis.

Miterben

Miterben sind alle Erben einer Erbengemeinschaft, denen ein Anteil desselben Nachlasses zusteht.

Nachlass

[siehe Erbschaft](#)



Nachlassabwicklung

Zur Nachlassabwicklung gehören viele verschiedene Aufgaben – von der Auflösung des Hausstandes bis zur Grabpflege. Wer seinen Angehörigen und Freunden die häufig emotional sehr belastende Arbeit erleichtern will, kann bei vielen Dingen vorsorgen, z. B.:

Bestattung

Sämtliche Bestattungsfragen lassen sich bereits zu Lebzeiten bei jedem Bestattungsinstitut regeln. Besondere Wünsche für die Bestattung und Gestaltung der Trauerfeier hinterlegen Sie dort am besten schriftlich. Eine Aufnahme dieser Informationen in das Testament ist nicht sinnvoll, weil die Testamentsöffnung zeitlich sehr häufig hinter der Beerdigung liegt.

Grabpflege

Auch bei der Grabpflege kann man gezielt vorsorgen und sie im Vorwege regeln. Detaillierte Informationen bietet Ihnen die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Ihres Bundeslandes.

Wenn Sie die Blindenfreunde als Alleinerben einsetzen, kümmern wir uns selbstverständlich achtsam und sorgfältig um alle anstehenden Aufgaben und erfüllen

Ihr Vermächtnis in Ihrem Sinne. Angefangen bei der Ausrichtung Ihrer Bestattung bis zur Suche eines liebevollen Zuhauses für Ihr Haustier.

Nachlassgericht

Nachlassgerichte sind Abteilungen bei den Amtsgerichten. Sie nehmen Testamente in amtliche Verwahrung und sind für alle erbrechtlichen Vorgänge zuständig, die nach einem Todesfall erforderlich sind. Zuständig ist immer das Nachlassgericht, das sich am letzten Wohnsitz des Verstorbenen befindet.

Hinweis: Bei einem Umzug in eine andere Stadt ist keine Änderung des Verwahrungsortes Ihres Testamentes erforderlich, da es bei seiner Registrierung dem Geburtsstandesamt gemeldet und im Geburtsbuch eingetragen wird.

Nachlasspfleger

Bis zur Annahme einer Erbschaft und wenn die Erben unbekannt oder nicht auffindbar sind, setzt das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger ein. Er handelt im Namen und im Interesse der Erben, macht sie ausfindig, verwaltet das Erbe und sichert den Nachlass gegen unberechtigte Verfügungen.

Patientenverfügung

siehe Vorsorgevollmachten

Pflichtteil

Mit dem Pflichtteil wird im Erbrecht nahen Verwandten, die enterbt wurden, ein bestimmter Anteil des Erbes gesichert. Details dazu finden Sie auf [S. 16](#).

Schenkung

Unter einer Schenkung versteht man eine unentgeltliche Zuwendung (z. B. Schmuck, Geld etc.), die aus dem Vermögen des Schenkers in das Vermögen des Beschenkten übergeht. Sie wird in der Regel zu Lebzeiten vorgenommen, kann zweckgebunden sein (z. B. für einen Immobilienkauf) und fällt nicht in den zu versteuernden Nachlass.

Details dazu finden Sie auf [S. 16](#).

Steuern

Jeder, der Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter oder Begünstigter einer Auflage wird, unterliegt der Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer bemisst sich nach dem Wert der Erbschaft und der gesetzlich vorgesehenen Steuerklasse des Bedachten. Als Grundsatz gilt: Je näher man mit dem

Erblasser verwandt ist, desto weniger Steuern muss man im Verhältnis entrichten. Ein Gespräch mit einem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar zu diesem Thema ist ratsam. Siehe auch [S. 8 ff.](#)

Testament

Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament muss für seine Wirksamkeit handschriftlich verfasst, mit Ort und Datum versehen und unterschrieben sein (§ 2247 BGB).

Notarielles Testament

Bei einem notariellen Testament legt ein Notar Ihren letzten Willen unter Berücksichtigung der erbrechtlichen Vorschriften in Form einer Urkunde nieder (§ 2232 BGB).

Berliner Testament

Die Besonderheit des Berliner Testaments ist der gegenseitige Einsatz von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern als Alleinerben. Dritte (z. B. Verwandte ersten Grades) werden erst nach dem Tod beider Partner berücksichtigt. Details dazu finden Sie auf [S. 13](#).

Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker wird in der Regel vom Erblasser im Testament er-



nannt und vollzieht dessen letzten Willen. Grundsätzlich kann jede Person als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Sie sollten jedoch ausschließlich eine Vertrauensperson benennen, die menschlich und fachlich dazu in der Lage ist, ggf. auftretende Erbstreitigkeiten zu schlichten und eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses zu erreichen. Für diese Tätigkeit hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe sollte im Testament geregelt sein.

Testamentsvollstreckung

Das Recht einer Testamentsvollstreckung wird jedem Erblasser nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB eingeräumt. Sie ist besonders dann sinnvoll, wenn ein größerer Nachlass vorliegt, Erben zerstritten oder in großer Zahl vorhanden sind.

Testierfreiheit

Der gesetzliche Begriff Testierfreiheit besagt, dass jeder zu Lebzeiten entsprechend der Formvorschriften völlig frei über sein Vermögen bestimmen und von der gesetzlichen Erbfolge abweichen kann.

Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall

Eine „Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall“ schließen Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank oder Sparkasse ab. Durch sie erhält ein Begünstigter das Recht, bei Ihrem Tod von der Bank die angegebene Leistung (Spareinlage, Wertpapierdepot etc.) einzufordern. Der Vermögenswert ist dadurch den Erben entzogen: Er fällt nicht in den Nachlass. Rechtlich gesehen ist die „Verfügung zugunsten Dritter im Todesfall“ ein Schenkungsvertrag, der ohne notarielle Beurkundung auskommt und sich vor allem für Partner in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften eignet.

Hinweis: Die Verfügung verliert ihre Gültigkeit, sobald Sparbrief oder Wertpapier fällig werden. Denken Sie deshalb daran, sie rechtzeitig zu aktualisieren.

Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis, das in einem Testament schriftlich angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart wird, erhält der Vermächtnisnehmer aus dem Nachlass einen bestimmten Teil, ohne die Stellung eines Erben zu haben. Details dazu finden Sie auf [S. 17](#).

Vor- und Nacherbschaft

Anstatt einen Vollerben einzusetzen, hat der Erblasser auch die Möglichkeit, eine Vor- und Nacherbschaft anzuordnen. Der Vorerbe kommt als Erstes in den Genuss des Erbes und behält sein Recht auf die Erbschaft bis zu einem vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt (z.B. 24.12.2013) oder Ereignis (z.B. Heirat oder Tod des Vorerben). Bei Eintritt dieses Nacherbfalles ist der Nachlass an den oder die Nacherben herauszugeben. Es kommt damit zu einer mehrfachen Vererbung des ursprünglichen Nachlasses.

Eine Formulierung zur Vor- und Nacherbschaft kann beispielsweise lauten:

„Meine Frau Antonia Mustermann ist Vorerbin bis zum 18. Geburtstag meines jüngsten Sohnes Benjamin Mustermann am 17.06.2018. An diesem Tag fällt der Nachlass zu gleichen Teilen an meine drei Kinder Bert, Susanne und Benjamin Mustermann.“

Vorsorgevollmachten

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, Ihre Angelegenheiten zu regeln, sobald Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Zu den Vorsorgevollmachten gehören z. B.:

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine wichtige Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge. Mit ihr können Sie einiges für den Fall bestimmen, dass Sie Ihre eigenen Angelegenheiten z. B. aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr selbst bestimmen können. Dazu gehört zum Beispiel, wer zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, wo und wie Sie wohnen wollen etc.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung regeln Sie, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen. Sie sichern sich damit vorab Ihr Selbstbestimmungsrecht für den Fall, dass Sie durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall Ihren Willen nicht mehr äußern können. Eine Änderung der Verfügung ist selbstverständlich jederzeit möglich.

Widerruf

Ein Testament kann jederzeit als Ganzes oder in Teilen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Siehe dazu auch [S. 13](#).



Schlusswort

Danke, dass Sie an uns denken

Mit einem Testament schaffen Sie Fakten und sorgen für Klarheit. Das sind zwei Punkte, um die auch wir bei den Blindenfreunden täglich bemüht sind. Denn nur, wenn wir unsere Arbeit transparent darstellen und unsere Aktivitäten gut organisieren, können wir für unsere Schützlinge das Beste erreichen.

In diesem Sinne danke ich Ihnen schon heute, dass Sie uns vielleicht in Ihrem Testament, durch ein Vermächtnis, eine Schenkung oder Spende bedenken. Sie helfen damit vielen blinden und schwerst sehbehinderten Menschen dabei, ein weiteres Stück Mobilität zu gewinnen und ihren Alltag unabhängiger zu gestalten.

Weitere Informationen zum Thema Nachlass & Co. sowie einige nützliche Checklisten finden Sie auf unserer Internetseite www.blindenfreunde.de unter dem Menüpunkt „Spenden & Helfen“ ► „Nachlass & Testament“.

Gern stehen meine Kollegen und ich Ihnen bei Fragen auch direkt zur Verfügung, können jedoch keine Fachberatung ersetzen.

Rufen Sie uns einfach an unter **Tel.: (0 30) 8 23 43 28** oder schicken Sie mir eine E-Mail an: **info@blindenfreunde.de**.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Mit herzlichen Grüßen

Thorsten Bräuer
Geschäftsführender Vorstand

Die Blindenfreunde sind als gemeinnützig anerkannt und von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit.

Für Ihre Notizen:



Jeder Augenblick zählt. Jede Spende hilft. Fördern Sie die Blindenfreunde und unterstützen Sie damit wichtige Projekte für blinde und schwer sehgeschädigte Menschen. Einen detaillierten Einblick in unsere Arbeit erhalten Sie unter www.blindenfreunde.de

Spendenkonten:

Deutsche Bank AG Berlin
BLZ 100 700 24
Konto-Nr. 144 495 901

Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr. 51 717 106

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 13 577 508

Online-Spende: Wer lieber online spenden möchte, hat bei uns die Wahl: Besonders schnell geht es per SMS oder über den Spendino-Button „Jetzt helfen“. Alternativ steht Ihnen ein klassisches Online-Spendenformular zur Verfügung.



Jetzt helfen!

Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860
Moon'scher Blindenhilfsverein e.V.
Hoffmann-von-Fallersleben-Platz 3
10713 Berlin
Telefon: (0 30) 8 23 43 28
Telefax: (0 30) 89 72 46 91
E-Mail: info@blindenfreunde.de
Internet: www.blindenfreunde.de